



Niddataler Nachrichten



Ausgabe 26/2021

Freitag, den 17.12.2021

Jahrgang 3

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Niddatal mit den Stadtteilen Assenheim, Bönstadt, Ilbenstadt und Kaichen

GRUSSWORT

LIEBE BÜRGERERINNEN UND BÜRGER,

das Jahr 2021 neigt sich langsam dem Ende zu. Weihnachten und die Zeit zwischen den Jahren bringen uns ein paar Tage der Besinnung, des Innehaltens und Durchatmens.

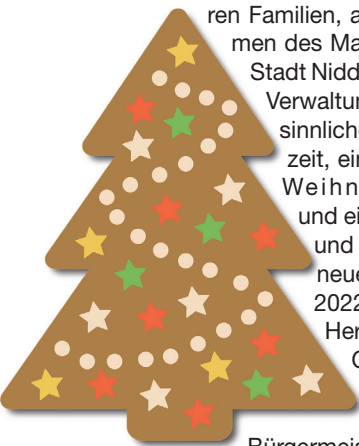
2021 war für uns alle ein Jahr mit Höhen und Tiefen. Die Corona-Pandemie ist weiterhin präsent und beeinflusst das persönliche, gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben aller Menschen. Man musste Abstand nehmen von lieb gewonnenen Menschen und der vertraute Alltag war oftmals vollständig neu zu organisieren. Die Mitarbeiter/innen im medizinischen Bereich und im Einzelhandel waren in den zurückliegenden Monaten sehr stark gefordert, um das öffentliche und gesundheitliche Leben weiter aufrecht zu erhalten.

Leider wird uns die Pandemie wohl auch noch im Jahr 2022 begleiten. Jedoch gab es neben den negativen Begleiterscheinungen dieser Pandemie auch positive Erkenntnisse. Wir haben gelernt wie wertvoll die Zeit mit Familie und Freunden ist und konnten uns an kleinen Höhepunkten im Sommer mit geringen Infektionszahlen erfreuen.

Ich bin zuversichtlich, dass wir gemeinsam die richtigen Entscheidungen für eine positive Zukunft treffen werden und wir auch die Herausforderungen dieser Pandemie bewältigen. Versuchen wir gemeinsam das Beste aus der Situation zu machen und gesund durch diese schwere Zeit zu kommen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und Ihren Familien, auch im Namen des Magistrats der Stadt Niddatal und der Verwaltung, eine besinnliche Adventszeit, ein friedvolles Weihnachtsfest und ein gesundes und glückliches neues Jahr 2022!

Herzliche
Grüße
Michael
Hahn
Bürgermeister



PLASTIK IN DER BIOTONNE

Kunststoffe im Bioabfall bereiten der Abfallwirtschaft Wetterau Probleme, herkömmliches Plastik genauso wie die kompostierbaren Plastiktüten. Am 03.12.2021 wurden erneut zahlreiche Fehlwürfe festgestellt. Diese müssen aufwendig aussortiert werden und dadurch entstehen Kosten, die die Gebühren für den Bioabfall in die Höhe treiben.

Die kompostierbaren Plastiktüten werden gerne verwendet, weil sie praktisch sind und die Biotonne sauber bleibt. Bio-Kunststoffe sind aus nachwachsenden Rohstoffen wie Mais und Weizen hergestellt, aber für die Abfallwirtschaft Wetterau sind die kompostierbaren Plastiktüten in der Biotonne genauso unerwünscht wie herkömmliche Plastiktüten. Sie werden beim Kompostieren im Humus- und Erdenwerk aussortiert.

Auch herkömmliche Kunststoffe landen immer wieder im Bioabfall: Plastik-Einkaufstüten werden als Tüten für den Bioabfall verwendet, verschimmeltes Toastbrot wird mitsamt Plastikbeutel in die Biotonne geworfen, verdorbene Wurst mit der Plastikfolie, Joghurt mitsamt Becher, Windeln, Restmüll in Tüten und vieles mehr.

Um die Kunststoffe auszusortieren, muss der Bioabfall und später der Kompost zweimal durch ein engmaschiges Sieb wandern. Dadurch wird auch wertvoller Kompost ausgesiebt, der mit den Kunststoffen teuer als Restmüll entsorgt werden muss.

Wer seine Biotonne sauber halten möchte, der kann Speisereste und anderen biologischen Abfall problemlos in Zeitungspapier verpacken oder Papiertüten/ Komposttüten verwenden, die speziell dafür im Handel angeboten werden oder im Bürgerbüro für 3,50 Euro käuflich erworben werden können.

NÄCHTLICHE GESCHWINDIGKEITS- BESCHRÄNKUNG

für die B 45 in Kaichen

Die Straßenverkehrsbehörde des Wetteraukreises hat die Stadt Niddatal darüber informiert, dass aufgrund von Messungen im Rahmen des Lärmaktionsplanes zum Bundesimmissionsschutzgesetz für die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h für die B 45 (Freigerichtstraße) erforderlich ist und angeordnet wurde.

Die Beschränkung wird von der Bushaltestelle Ortsmitte bis in Höhe des Friedhofs gelten. Die entsprechende Beschilderung erfolgt in Kürze. Stadt Niddatal

Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde

Am 14.01.2022 erfolgt eine erneute Kontrolle der Biotonnen, daher bitte wir Sie ab sofort genauer darauf zu achten, was in der Biotonne landet.



Stadt Niddatal

Bei der Stadt Niddatal sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stellen zu besetzen:

Sachbearbeiter (m/w/d) für den Fachbereich Finanzen

Teilzeit bis 30 Stunden/Woche, befristet bis 31. Dezember 2023

Erzieher und Sozial- assistenten (m/w/d)

für den Fachbereich

Kindertageseinrichtungen

in Voll- und Teilzeit unbefristet

Auszubildende als Erzieher (PivA) oder Jahrespraktikanten

(m/w/d)

für unsere

Kindertageseinrichtungen

Ausbildungsbeginn ab 01. August 2022

Reinigungskraft (m/w/d) für die Kindertagesstätte „Kükennest“ in Bönstadt

Teilzeit mit 12,5 Stunden/Woche, unbefristet

Aushilfskräfte (m/w/d) als Urlaubs- und Krankheitsver- tretung für den Bereich Hauswirt- schaft/Reinigung für die Kindertages- einrichtungen

als geringfügige Beschäftigung ab Abruf

Die kompletten Stellenausschreibungen mit Anforderungsprofilen und weiteren Informationen finden Sie unter www.niddatal.de.

SATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR

der Stadt Niddatal / Fassung November 2021 / Seite 1

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. 1 S. 26) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 374) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal am 07.12.2021 folgende

Feuerwehrsatzung

beschlossen:

§ 1

Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 2

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Niddatal ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Niddatal“

(2) Die Stadtteilfeuerwehren für die Stadtteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteiles:

„Freiwillige Feuerwehr Niddatal-Assenheim“

„Freiwillige Feuerwehr Niddatal-Bönstadt“

„Freiwillige Feuerwehr Niddatal-Ilbenstadt“

„Freiwillige Feuerwehr Niddatal-Kaichen“

(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Niddatal steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors.

§ 3

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 4

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Niddatal gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kindergruppe
5. Musikabteilung

§ 5

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst vollständig zurückzugeben. Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung,
- c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
- d) die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten
 - aa.) wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates §§ 84 - 91s StGB
 - bb.) wegen Landesverrats und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§ 93 - 101 a StGB
 - cc.) wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 110 - 121 StGB
 - dd.) wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123 - 145d StGB
 - ee.) wegen vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306 - 306 c StGB

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 6

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Niddatal haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadt Niddatal und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.

(3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Aufnahme kann nur in dem Stadtteil erfolgen, in dem der Wohnsitz bzw. regelmäßige Aufenthalt oder sein Arbeitsplatz besteht. In begründeten Einzelfällen sind Abweichungen möglich. Hierüber entscheidet der Stadtbrandinspektor. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Stadtbrandinspektor oder bei dem Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses des jeweiligen Stadtteils. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit oder der

persönlichen Eignung kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder des polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.

(6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor oder durch den Wehrführer unter Überreichung der Satzung (und durch Handschlag). Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

(7) Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in der Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Stadtbrandinspektor beendet werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen Dienstveranstaltungen teilzunehmen.

(3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungserrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.

(4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(5) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.

(6) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,

SATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR

der Stadt Niddatal / Fassung November 2021 / Seite 2

- b) dem Austritt,
- c) dem Ausschluss,
- d) der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung,
- e) dem Wegzug aus Niddatal,
- f) wer länger als 1 Jahr an keinen Übungen, Unterrichten und sonstigen Dienstveranstaltungen teilgenommen hat.

- (2) Ausnahmen:
- a) zu Abs. 1, e): auf Antrag bei dem Stadtbrandinspektor
 - b) zu Abs. 1, f): wer für längere Zeit beurlaubt wurde
Über die Beurlaubung und Dauer entscheidet der Stadtbrandinspektor.

- (3) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.

- (4) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden.

- (5) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei) gem. § 9 Abs. 1 b), die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.

- (6) Wird die Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten gem. § 6 Abs. 7 vom Stadtbrandinspektor beendet, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass eine Anhörung des Feuerwehrausschusses nicht notwendig ist.

§ 9

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor, im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm gegenüber
- a) eine mündliche Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis,
 - c) Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung)
 - d) befristeter Ausschluss (6 Monate - 3 Jahre) aussprechen.
- (2) Die Ermahnung kann auch unter Beteiligung des Wehrführers ausgesprochen werden. Die Ermahnung ist zu dokumentieren. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den schriftlichen Verweis gem. § g Abs. 1 b) ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.

§ 10

Ehren- und Altersabteilung

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder oder vorübergehender Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 8 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung, die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit) und die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch die Unterstützung bei Feuerwehrleistungsübungen können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hier-für die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates oder in dessen Auftrag durch den Stadtbrandinspektor mit Zustimmung des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 8 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.

§ 11

Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Niddatal führt den Namen „Jugendfeuerwehr Niddatal“ und den Stadtteilnamen als Zusatz: „Jugendfeuerwehr Niddatal-Assenheim“ „Jugendfeuerwehr Niddatal-Bönstadt“ „Jugendfeuerwehr Niddatal-Ilbenstadt“ „Jugendfeuerwehr Niddatal-Kaichen“
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, bei einer Verlängerung bis max. zum 21. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend, ebenso § 7 Abs. 3. Dies gilt auch bei einem Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrtwarts der Stadt bedient. Der Jugendfeuerwehrtwart der Stadt muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 und 7 FwOV) besitzen, die durch entsprechende Lehrgänge zu erreichen ist. Er muss Angehöriger der Einsatzab-

teilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrtarte der Stadtteile.

- (4) Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.

§ 12

Kindergruppen

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Niddatal führt den Namen „Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Niddatal“ und den Stadtteilnamen als Zusatz: „Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Niddatal-Assenheim“ „Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Niddatal-Bönstadt“ „Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Niddatal-Ilbenstadt“ „Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Niddatal-Kaichen“
Die jeweilige umgangssprachliche Bezeichnung wird vom jeweiligen Wehrführer protokolliert und dem Stadtbrandinspektor mitgeteilt.
- (2) Die Kindergruppe ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und dem Wehrführer des jeweiligen Stadtteils, der sich dazu des Leiters der Kindergruppe bedient. Der Leiter der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiter und Betreuer sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig und müssen nicht Mitglied in der Einsatzabteilung sein. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.
- (4) Die mit der Betreuung der Kinderfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.

§ 13

Gerätewart

- (1) Der Stadtbrandinspektor, die Wehrführer bedienen sich zur Instandhaltung der feuerwehrtechnischen Anlagen und Einrichtungen in den jeweiligen Stadtteilfeuerwehren eines Gerätewartes. Dieser hat die Aufgabe, Defekte und Mängel entsprechend seinen Möglichkeiten zu beseitigen bzw. nicht beseitbare Mängel dem Wehrführer umgehend zu melden.
- (2) Der Gerätewart wird vom Wehrführer, nach Anhörung des jeweiligen Feuerwehrausschusses, ernannt. Zum Gerätewart kann nur ernannt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und die nötigen Qualifikationen erwirbt.

§ 14

Musikabteilung

- (1) Die Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Niddatal führt den Namen „Musikzug der Freiwilligen Feuerwehr Niddatal-Bönstadt“.
- (2) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabtei-

SATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR

der Stadt Niddatal / Fassung November 2021 / Seite 3

lung sowie der Ehren- und Altersabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr oder der Ehren- und Altersabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss entschieden.

- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Musikabteilung der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor, der sich dazu des Abteilungsleiters bedient.

§ 15

5. Löschzug Wetterau

Im Rahmen der von der Landesregierung auferlegten Pflichten unterhält die Stadt Niddatal, unter Abstimmung mit den Behörden des Wetteraukreises, den 5. Löschzug Wetterau.

Der Löschzug ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Aktiven der Einsatzabteilung, gestaltet seinen Dienst selbständig und untersteht direkt dem Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 16

Stadtbrandinspektor, Stellvertretender Stadtbrandinspektor, Wehrführer, Stellvertretender Wehrführer, Stadtjugendfeuerwehrwart, Stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Niddatal ist der Stadtbrandinspektor.
- (2) Der Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Niddatal (§ 19) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Niddatal angehört, persönlich geeignet ist und die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOV) nachweisen kann. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Stadt Niddatal haben.
- (5) Der Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Niddatal ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Niddatal und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandinspektor, der Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor hat den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten.
- Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Stadtbrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der An-

gehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Niddatal ernannt.

- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter durch den Magistrat zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.
- (8) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 20).
- (9) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 20).
- (10) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.
- (11) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Die Wahl findet in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor gewählt wird.
- (12) Die Koordination der Jugendarbeit zwischen den Jugendabteilungen wird von dem Stadtjugendfeuerwehrwart mit Unterstützung des stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwarts wahrgenommen.

§ 17

Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor, dem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern sowie dem Jugendfeuerwehrwart der Stadt und dessen Stellvertreter und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Niddatal zu koordinieren. Der Bürgermeister und sein Vertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein, die nicht öffentlich stattfinden. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 18

Feuerwehrausschüsse

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den

Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehr Niddatal jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.

- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzender, dem stellvertretenden Wehrführer sowie aus mindestens 2 und maximal 3 Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart des betreffenden Stadtteils, dem Leiter der Kindergruppe, dem ehrenamtlichen Gerätestewart und ggf. dem Leiter der Musikabteilung.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 19

Gemeinsame Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Niddatal statt.
- Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Zusätzlich wird auf die Versammlung per Aushang im Feuerwehrgerätehaus hingewiesen. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und - mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors seines Stellvertreters - die Angehörigen des Musikzuges und die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 18 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist nach satzungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder der Einsatzabteilung beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag

SATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR

der Stadt Niddatal / Fassung November 2021 / Seite 4

im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

- (6) Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung benannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 20

Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Niddatal statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 19 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

§ 21

Wahlen

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre. Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. In diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll.
- Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der

Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter durch den Magistrat in diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.

- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch zu verständigen. Zusätzlich wird auf die Wahl per Aushang im Feuerwehrgerätehaus hingewiesen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 19 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Der Stadtbrandinspektor, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Jugendfeuerwehrwart der Stadt, sein Stellvertreter, die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile sowie die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitgliedern des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. § 19 Abs. 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§ 22

Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vervollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Niddatal – Feuerwehrsatzung – vom 07.11.2011 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Niddatal, den 07.12.2021

Bürgermeister

ABRECHNUNGS- BESCHIED 2021 UND VORAUS- ZAHLUNGEN 2022

Information

Sehr geehrte Grundstückseigentümer/innen, die Finanzverwaltung der Stadt Niddatal und der Stadtwerke wird zum 01.01.2022 auf ein neues Rechnungswesen-Programm (DATEV) umgestellt. Diese Umstellung bewirkt, dass Sie im Januar 2022 für Wasser/Abwasser UND für Grundsteuer/Müll jeweils einen Abrechnungsbescheid für das Jahr 2021 erhalten, da diese Bescheide im bisherigen Rechnungswesen-Programm erstellt werden.

Zudem erhalten Sie im Laufe des ersten Quartals 2022 erneut zwei Bescheide für die Vorauszahlungen des Jahres 2022.

Wir bitten Sie von telefonischen Rückfragen abzusehen.

ASSENHEIMER SICHERN QUOTE FÜR KOSTENFREIEN GLASFASERAUSBAU

Noch vor Fristende ist die Quote von 40 Prozent in Assenheim erreicht

Der Glasfaserausbau im Stadtteil Assenheim durch die Lindheimer Firma Yplay Germany GmbH findet statt. Die notwendige Quote von 40 Prozent aller Haushalte wurde bereits vor Fristende am 31. Dezember erreicht. Bis Jahresende können sich auch noch weitere Haushalte für den Glasfaseranschluss entscheiden, um so von dem kostenfreien Glasfaserausbau zu profitieren.

„Auf Kaichen und Ilbenstadt folgt nun also auch Assenheim und sichert sich die zukunftsfähige

Infrastruktur über Glasfaseranschlüsse bis ins Haus. Ich bin sehr glücklich und stolz über diese Erfolgsgeschichte in Niddatal. Wir sind sehr zufrieden mit der Zusammenarbeit mit dem Lindheimer Unternehmen und auch die ersten Bauarbeiten in Kaichen sind gut angelaufen“, so Bürgermeister Michael Hahn.

Bis Baubeginn besteht für alle, die die Chance bisher nicht ergriffen haben, die Möglichkeit sich bei Yplay zu melden. Dort werden Sie beraten und es wird die Möglichkeiten für einen Anschluss geprüft. Das Lindheimer Unternehmen wird Glasfaseranschlüsse bis ins Haus (FTTH) verlegen und hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Region Mittelhessen mit einem hochmodernem Glasfasernetz auszustatten, welches nicht mehr auf herkömmliche Leitungen auf dem Kupfer- und Kabelnetz mit seinen physikalischen Einschränkungen zurückgreifen muss. Das Unternehmen baut ein komplett neues Netz, das die Glasfaser bis in jedes Haus bringt. „Internet über FTTH kennt keine physikalischen Grenzen wie DSL, VDSL oder Kabel und ist damit die einzige Technologie, die wirklich zukunftsfähig und nach-

haltig ist“, führt Herr Kohlstetter, Geschäftsführer der Yplay Germany GmbH, aus.

Impressum

Herausgeber Der Magistrat der Stadt Niddatal

V.i.S.d.P. Bürgermeister Michael Hahn

Kontakt Hauptstr. 2 · 61194 Niddatal · 06034 9124-0
info@niddatal.de · www.niddatal.de

Erscheinungsweise 14-tägig

Auflage 5.000 Stück

Layout, Druck & Verteilung

Werbeagentur creaRtiva · René Angel · 06187-9946199
Südstraße 11 · 61194 Niddatal · r.angel@creaRtiva.info

Onlineausgaben www.niddataler-nachrichten.de

Bilder Titelseite © Karlfried Gaumann

Die Niddataler Nachrichten werden kostenlos an alle erreichbaren Haushalte in Niddatal verteilt. Die Zustellung erfolgt ohne Rechtsanspruch. Sofern eine Zustellung der Niddataler Nachrichten aufgrund unvorhersehbarer Störungen nicht erfolgt sein sollte, können die jeweiligen Niddataler Nachrichten im Rathaus abgeholt werden.

Hinweis

In unaufschiebbaren Fällen wird außerhalb des normalen Erscheinungstermins ein Sonderdruck herausgegeben.

MÜLLABHOLUNG

Fr., 17. Dezember 2021 - Bioabfall

Mi., 22. Dezember 2021 - Gelbe Tonne
in Assenheim und Kaichen

Do., 23. Dezember 2021 - Gelbe Tonne
in Bönstadt und Ilbenstadt

Di., 28. Dezember 2021 - Bioabfall

Mi., 29. Dezember 2021 - Tonnentausch
falls erforderlich

BEREITSCHAFTSDIENSTE UND WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Notdienste

Polizei	110
Feuerwehr, Krankenwagen	112
Rettungsdienst und Krankentransport	
Rettungsleitstelle Wetterau	06031 19222

Telefonische Erreichbarkeit der Stadtverwaltung

Assenheim, Hauptstr. 2 06034 9124-0

Zur Eindämmung des Corona Virus sind die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung für den Publikumsverkehr bis auf weiteres ausgesetzt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind daher bis auf weiteres nur per Telefon bzw. E-Mail (info@niddatal.de) erreichbar. Telefonisch können Sie die Stadtverwaltung zu folgenden Zeiten erreichen:

Mo.	07.30-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Di.	07.30-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mi.	07.30-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Do.	07.30-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Fr.	07.30-12.00 Uhr

Termine beim Ortsgericht sind nur nach Terminabsprache möglich.

Bürgerinnen und Bürger, die einen dringend notwendigen persönlichen Termin benötigen, müssen diesen vorab anmelden und kommen auch nur auf Basis dieser Vorabanmeldung **und einem Mund-Nasen-Schutz** in die Stadtverwaltung.

Diese Maßnahmen dienen dem Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aber auch aller Bürgerinnen und Bürger sowie der Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit der Stadtverwaltung.

Wasserrohrbruch

Außerhalb der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung rufen Sie die 0162 7696588 an.

Stromstörungen

Oberhessische Versorgungsbetriebe AG
61169 Friedberg 06031 82-0

Öffnungszeiten der Büchereien

**Stadtbücherei Assenheim,
Hauptstraße 5/10 06034 5198**

Montag	14.00 - 19.00 Uhr
Dienstag	14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	10.00 - 14.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 19.00 Uhr

**Katholische öffentliche Bücherei
Ilbenstadt, Kirchgasse 16**

Mittwoch	15.00 - 17.00 Uhr
Sonntag	10.00 - 11.00 Uhr

Gemeindeschwestern

**Wochenenddienste der Gemein-
schwestern sind zu erfragen unter:**

Sozialstationsleitung	06003 810 - 122
Abrechnungsstelle	
Frau Scherer	06003 810 - 123
Besprechungsraum	06003 810 - 124

Ärztlicher Notdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Wetterau Chau-
montplatz 1, 61231 Bad Nauheim
Hochwaldkrankenhaus 116 117
Ärztlicher Notdienst 06181 75858
Innerer Ring 4, 63486 Bruchköbel

Zahnärztlicher Notfalldienst

Im Wetteraukreis zu erfragen bei der Kreisstelle
01805 607011 (kostenpflichtig) Festnetz: 0,14
Euro/Min.; Mobilfunk: max. 0,42 Euro/Min.

Tierarzt

Dr. med. vet. Stephanie Tascher
Am Hain 10, 61194 Niddatal / Assenheim
Telefon: 06034 9396866

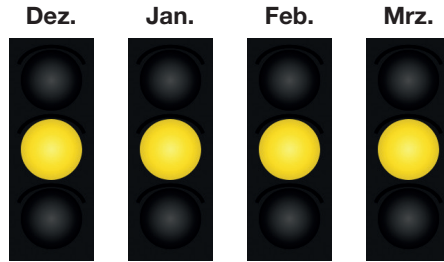
Bürgerhäuser

Assenheim	06034 9022975
Bönstadt	06034 9022900
Ilbenstadt	06034 3917
Kaichen	06187 3969

Kompostierungsanlage

Ilbenstadt, Außenliegend 06034 930920
An der Landesstraße 3188
Mo. bis Fr. 8.00 - 12.30 u. 13.00 - 16.30 Uhr

OVAG-Wasserampel Trinkwasserverfügbarkeit



SPERRUNG DER L 3187

(Dorn-Assenheimer Straße) in Höhe der
Eisenbahnunterführung in Assenheim

Der Abschluss der Arbeiten im Zusammenhang mit
der Erneuerung des Brückenbauwerks (Eisenbahn-
überführung) verzögert sich.

Die Sperrung der L 3187 sowie die erforderliche
Umleitung über Florstadt und Ilbenstadt werden vo-
raussichtlich bis zum 25.02.2022 erforderlich sein.

Der Bürgermeister der Stadt Niddatal
als Ordnungsbehörde



Montag, 20.12.2021 - 8.30 Uhr
Engel Apotheke 06031 689180
Kaiserstr. 48 61169 Friedberg

Dienstag, 21.12.2021 - 8.30 Uhr
Limes-Apotheke 06047 96150
Vogelsbergstr. 18 63674 Altenstadt

Mittwoch, 22.12.2021 - 8.30 Uhr
Limes-Apotheke 06047 96150
Vogelsbergstr. 18 63674 Altenstadt



Donnerstag, 23.12.2021 - 8.30 Uhr
Apotheke Assenheim 06034 91200
Nieder-Wöllstädter Str. 2 61194 Niddatal

Freitag, 24.12.2021 - 9.00 Uhr
Apotheke Nieder-Wöllstadt 06034 2307
Frankfurter Str. 52 61206 Wöllstadt

Samstag, 25.12.2021 - 8.30 Uhr
Brunnen-Apotheke 06003 91890
Bahnhofstr. 14 61191 Rosbach

Sonntag, 26.12.2021 - 9.00 Uhr
Römer-Apotheke 06039 3445
Saalburgstr. 2 61184 Karben

Montag, 27.12.2021 - 8.30 Uhr
Wetterau-Apotheke Tel. 06031 9944
Kaiserstr. 128 61169 Friedberg

Dienstag, 28.12.2021 - 9.00 Uhr
Neue Apotheke 06039 3591
Luisenthaler Str. 2a 61184 Karben

Mittwoch, 29.12.2021 - 8.30 Uhr
Rosen-Apotheke 06187 22848
Windecker Str. 14 61130 Nidderau

Donnerstag, 30.12.2021 - 9.00 Uhr
Römer-Apotheke 06039 3445
Saalburgstr. 2 61184 Karben

Freitag, 31.12.2021 - 8.30 Uhr
Aesculap-Apotheke 06031 71120
Haingraben 11 61169 Friedberg

Samstag, 1.01.2022 - 9.00 Uhr
Markt-Apotheke 06039 2506
Karbener Weg 8-10 61184 Karben

Sonntag, 2.01.2022 - 8.30 Uhr
Rosen-Apotheke 06187 22848
Windecker Str. 14 61130 Nidderau

Montag, 3.01.2022 - 8.30 Uhr
Gänsweid-Apotheke 06041 229230
Frankfurter Str. 49 61197 Florstadt

Dienstag, 4.01.2022 - 9.00 Uhr
Turm Apotheke 06007 7676
Hauptstr. 60 61191 Rosbach

Mittwoch, 5.01.2022 - 8.30 Uhr
Rathaus Apotheke 06187 935383
Gehrener Ring 3 61130 Nidderau

Donnerstag, 6.01.2022 - 9.00 Uhr
Apotheke Nieder-Wöllstadt 06034 2307
Frankfurter Str. 52 61206 Wöllstadt

Freitag, 7.01.2022 - 8.30 Uhr
Apotheke Assenheim 06034 91200
Nieder-Wöllstädter Str. 2 61194 Niddatal

Samstag, 8.01.2022 - 9.00 Uhr
Paracelsus-Apotheke 06039 95900
Sauerbornstr. 15 61184 Karben

Sonntag, 9.01.2022 - 8.30 Uhr
Brunnen-Apotheke 06003 91890
Bahnhofstr. 14 61191 Rosbach